

ELEMENT MATERIALS TECHNOLOGY
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (DE)

1. Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („

auf der Grundlage d

dabei keinerlei Haftung bezüglich eines auf diesem Wege gelieferten Gegenstandes. Die in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen finden auf solche Personen, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Lieferung von Eigentum des Kunden an diesen ggf. beauftragt hat, entsprechend Anwendung, sofern die Parteien des Vertrags keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben.

- 6.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, das Eigentum des Kunden nach Ablauf von drei (3) Monaten nach Abschluss der Leistungen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung gemäß Unterklausel 6.1 erfolgte oder nicht, an den Kunden gemäß Unterklausel 6.1 zurückzuliefern, falls der Kunde sein Eigentum nicht binnen dieser Frist selbst abgeholt hat. In dem Fall trägt der Kunde alle dem Unternehmen mit der Lieferung entstandenen Kosten.

7. Eigentumsrecht und Sicherheit

Vorbehaltlich der in Klausel 8 enthaltenen Bestimmungen bleiben das Eigentumsrecht am Eigentum des Kunden, das dem Unternehmen geliefert wurde, sowie sämtliche Risiken des Verlusts oder der Beschädigung dieses Eigentums jederzeit beim Kunden, der die Verantwortung für den Abschluss und die Fortführung einer entsprechenden Versicherung trägt, wobei der Kunde hiermit anerkennt, dass die Gebühren des Unternehmens keinerlei Versicherungsbeiträge umfassen. Das Unternehmen kann das gesamte ihm überlassene Eigentum solange zurückbehalten, bis der Kunde sämtliche fälligen und dem Unternehmen geschuldeten Beträge gezahlt hat.

8. Haftung und Freistellung

- 8.1 Das Unternehmen haftet für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit nur dann, falls diese Schäden auf einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht zurückzuführen sind, wodurch der Zweck des Vertrags gefährdet wurde. In dem Fall ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Vertreters des Unternehmens herbeigeführt wurden, der weder Leitungsorgan noch Führungskraft des Unternehmens ist.
- 8.2 In den in Unterklausel 8.1 beschriebenen Fällen ist die Haftung, je nachdem, welcher Betrag höher ist, beschränkt auf (i) 6.000 EUR oder (ii) die Vergütung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er einen höheren Schaden erlitten hat oder eine anderweitige ausdrückliche und individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorliegt.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen gegen das Unternehmen beträgt zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem die Forderung entsteht und der Kunde davon Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre ab dem Eintritt des schädigenden Ereignisses.
- 8.4 Die zuvor genannte Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzforderungen des Kunden gegen das Unternehmen unabhängig von der Rechtsgrundlage, mit Ausnahme von Forderungen, die auf (i) dem Tod, Verletzung von Körper oder Gesundheit, (ii) dem Vorsatz und (iii) grober Fahrlässigkeit eines Leitungsorgans oder eine8/Lang -4(o)]TJETBT1 0 0 1 13(t)-51/Lang -4(o)]TJETBT1 0 0 1 13(t)-51/LangEreign

18.2 Jede Partei bestätigt, dass sie im eigenen Namen und nicht zugunsten einer anderen Person handelt.

19. Dritte

Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keinerlei Rechte.

20. Datenschutz

Für die Zwecke dieser Klausel 20 steht der Begriff bis einschließlich 24. Mai 2018 für die Richtlinie 95/46/EG, umgesetzt im Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“), und ab dem 25. Mai 2018 für die (EU) Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („**DSGVO**“) und/oder sonstige anwendbare Datenschutzgesetze, die in Kraft sind, einschließlich des neuen Bundesdatenschutzgesetzes 2018 („**BDSG (neu)**“).

20.1 Im Rahmen dieser Klausel 20 haben die Begriffe

